Nro. III.

Literärischer und artistischer Anzeiger
zum Freimüthigen, für 1811.

Plan
einer gesellschaftlichen Privat-Versorgungs-Anstalt, um, mittelst einer vier Jahre dem Vergnügen abgezogenen Ersparniß, einen unabhängigen verhältnißmäßigen Unterhalt im Alter sich zu versichern.

Die Erfahrung, daß so viele gute Menschen, welche vormals im Wohlstand lebten, durch die Zeitumstände diesen durch den Verlust der Dienststellen und des Vermögens verloren haben, und jetzt mit Sorgen ins Alter, wo die Bedürfnisse sich häufen, hineinblicken, und die traurige Aussicht in die Zukunft, daß durch Vermehrung der Bevölkerung, Verminderung der Nahrungsquellen, das Steigen des Luxus und Hanges zum Vergnügen, den Mangel an Gelegenheit zu Diensten nicht geeigneten Kindern ein sicheres Brod zu verschaffen, — die Zahl der Unglücklichen, und bei dem Verfall der Religion auch jene, deren Verbrechen sich vergrößern dürfte, haben den Wunsch erzeugt, ein Mittel ausfindig zu machen, wie einer gänzlichen Armuth dadurch gesteuert werden möge, daß ein jeder in den Stand gesetzt werde, ohne ein großes Capital, einen unabhängigen Unterhalt im Alter sich, seiner Frau, und Kindern versichern zu können. Dieses gefundene, einzig mögliche und anwendbare Mittel bietet man hiermit als einen Versuch an, welcher seine Wirkungen nicht verfehlen kann, und, von Zeit zu Zeit wiederholt, die Erde, bis zu ihrem Vergehen, mit über ihr Schicksal im Alter beruhigten Bewohnern erfüllen, zugleich zur Beförderung des Gewerbes und Tilgung der Staatsschulden beitragen wird.

Dieses Mittel besteht in dem Zusammentreten vieler, für eigenes und fremdes Wohl empfänglicher, Menschen in eine Gesellschaft, worin einer den andern, der jüngere den ältern beerbet, und da er für sich selbst sorget, zugleich den Unterhalt seiner Mitgesellen begründet.

Diese gesellschaftliche Privat-Versorgungs-Anstalt ist mit allerhöchster Erlaubniß, in der Großherzoglich Hessischen Residenz Darmstadt, durch und auf Kosten des vormals Domherrn zu Köln und Augsburg, Baierischen Geheimen Rath Gabriel, Freiherrn von Franz, als Generaldirektor eröffnet, und wird mit dem Junius dieses Jahres geschlossen werden. Bis dahin muß

1) ein Jeder, welcher in die Gesellschaft eintreten will, mittelst eines, an die Generaldirektion der gesellschaftlichen Privat-Versorgungsanstalt in Darmstadt **postfrei** adressirten, Schreibens, nach folgendem Inhalt sich melden:

> Unterschriebener begehrt für sich, seine Frau, Kind, Enkel oder Mündel N. N. geboren zu N. von Alter — von Stand — wohnhaft zu N. in der Provinz, oder Departement N. des Königreichs, Großherzog- oder Fürstenthums N. Eine oder mehrere Actien in der gesellschaftlichen Privat-Versorgungsanstalt zu Darmstadt, sich verbindend, den Ertrag davon, nach dem Plan, in die anzuweisende Casse einzulegen.
>
> N. den 1811. N. N.

2) Der Aufgenommene wird hierauf von der General-Direktion ein Zeugniß über die Aufnahme erhalten, auf welches seiner Zeit der Cassirer die geleistete Zahlungen quittirt, und welches hernach gegen ein Patent als wirkliches Mitglied, ohne dessen Vorzeigung keine Rente gehoben werden kann, ausgetauscht wird.

3) Die Aufgenommenen werden nach ihrem Alter in Classen abgetheilt.

- Die 1ste ist bestimmt für Kinder von der Geburt an bis zu vollbrachtem 15ten Jahre.
- Die 2te für vom angefangenen 16ten bis zum geendigten 25sten Jahre.
- Die 3te für vom 26sten bis zum 35sten.
- Die 4te für vom 36sten bis zum 45sten.
- Die 5te für vom 46sten bis zu ferneren, unbestimmten Jahren.

4) Der Aufgenommene ist verbunden, zwischen 4 Jahren die Summe, für welche er Theil genommen, in bestimmten Fristen, in die ihm angewiesene Casse zu legen.

5) Die Einlage geschieht durch Actien, deren man so viele als beliebt nehmen kann.

6) Der Preis einer Actie ist 5 Carolins oder 55 fl. nach dem 24 fl. Fuß. Von diesen werden 44 als Capital gerechnet, neun zu Gründung einer besondern Casse verwendet, und 2 Gulden zu Bestreitung der Kosten, der ersten Einrichtung und der vierjährigen Administration von der Generaldirektion bezogen.

7) Zwei Carolins oder 22 fl. müssen im Monat Julius dieses Jahres, und 11 fl. im Jahr 1812, 1813 und 1814 bezahlt werden.

8) Mit diesen Zahlungen muß aber so exact beigehalten werden, daß derjenige, welcher den Monat Julius vorbeigehen lassen, ohne sie gelei-

stet zu haben, für todt gehalten, und zu keiner Entschädigung berechtigt seyn wird.

9) Die in dem Laufe der vier Jahre eingenommenen Gelder, gleich rentbar angelegt, durch die Zinsen, und die Zahlungen der vor der ersten Theilung Verstorbenen, um ein merkliches vermehrt, werden den Fond bilden, dessen Zinsen zu 5 pro Cent. am Ende des fünften und der folgenden Jahre, unter die lebenden Mitglieder jeder Klasse nach Verhältniß der Actien-Zahl vertheilt werden. Bei der ersten Theilung wird also eine wenigstens gegen 5 pro Cent betragende Leibrente jeder Actie zu Theil fallen, welche durch die Antheile der Verstorbenen sich jährlich vergrößern und so hoch steigen wird, bis sie das bestimmte Höchste erreicht hat.

10) Dasjenige, was, nachdem alle Mitglieder einer Klasse das ihnen bestimmte Höchste beziehen werden, in derselben überschießet, wird auf die zwei unmittelbar folgenden, z. B. von der fünften auf die vierte und dritte, zu gleichen Theilen fallen, und auf diese Art es fort gehen, bis die erste Klasse die Renten der ganzen Gesellschaft beziehen wird. So wie aber derselben Mitglieder vor und nach mit Tode abgehen, werden die zurückbleibenden Kapitalien zu einer Hälfte denen Debitoren als Belohnung ihrer exactitude in Zahlung der Zinsen, und zur andern Hälfte dem Staat, in welchem die Hypotheken gelegen, eigenthümlich anheim fallen.

11) Das Höchste, zu welchem eine Actie gelangen kann, ist bestimmt für die Mitglieder der vier älteren Klassen auf fünf Carolins oder 55 fl., und für die Mitglieder der ersten Klasse auf hundert Carolins oder eilfhundert Gulden, welche ihnen ohne einigen Abzug zeitlebens ausbezahlet werden.

12) Da die fünfte Klasse den Vortheil, ältere zu beerben, nicht hat, so werden die Zinsen der besonders angelegten neun Gulden ihren Renten jährlich zugesetzt, welche mit solchen, nach ausgestorbener fünfter Klasse zu den jüngeren übergehen werden. Mittelst dieser Entschädigung werden die Mitglieder dieser Klasse schon bei der ersten Theilung gegen zehen pro Cent beziehen.

13) Um auch jenen, welche dermalen noch kein Geld haben, und erst, durch Verdienst und Ersparniß, das zur Aufnahme Erforderliche erwerben müssen, den Eintritt in die Gesellschaft möglich zu machen, so wird die Generaldirection sich damit begnügen, wenn Soldaten, Handwerksgesellen, Dienstbothen, Arbeiter und dergleichen, falls sie nicht über 3 Actien auf einen Kopf verlangen, und sich zeitig gemeldet haben, anstatt der zu leistenden Zahlung der 22 fl. im Monat Julius dieses Jahres, sich verbindlich machen, erst im Julius der künftigen Jahre 1812, 1813, 1814 und 1815 jedesmal fünf Viertel Carolin oder 13 fl. 45 kr., die Frucht einer Ersparniß von nicht einmal 16 Kreuzer per Woche, für welche sie jährlich eine steigende Unterstützung und endlich über einen Gulden per Woche zu erwarten haben, zu bezahlen.

14) Da dergleichen Personen gewöhnlich des Geschäftsganges unkundig sind, und es für die Ihrigen wohlthätig wäre, wenn sie einen Theil desjenigen, was sie an Sonntagen zu vergeuden pflegen, dazu verwendeten, um sich, ihrer Frau und Kindern einen beruhigenden und frohen Blick ins Alter zu verschaffen, so werden Menschenfreunde aufgefordert, sich solcher anzunehmen; ihre Mühe wird die Generaldirection mit einer halben Carolin oder 5 fl. 30 kr. für jedes bei diesen untergebrachte halbe Dutzend Actien, welche sie bei der ersten Zahlung abziehen können, belohnen.

15) Damit die Generaldirection in den Stand gesetzt werde, die Anzahl der jährlichen Theilhaber zu wissen, so ist ein jeder verbunden, jährlich im Monat May, und zwar 1316 zum erstenmal, entweder persönlich oder glaubhaft schriftlich bei der ihm angewiesenen Kasse sich zu melden, unter dem Nachtheil, für das Jahr mit der Zahlung übergangen zu werden; wer sich aber gemeldet hat, und vor erhaltener Zahlung mit Tode abgeht, dessen Erben werden solche beziehen.

16) Da man erst nach vier Jahren bestimmt wissen kann, wie viele Mitglieder in den fünf Klassen sich befinden, und wie hoch vermittelst deren Vermehrungen der Hauptfond sich belaufe, so wird die Generaldirection hierüber die Berechnung, über die placirte Capitalien die Nachweisung, von sämmtlichen Mitgliedern ein Verzeichniß, und jenes der Verstorbenen jährlich mittheilen; damit jeder selbst nachrechnen kann, was er zu empfangen gehabt.

Reclamationen müssen in eines Monats Zeit vorgebracht werden.

17) Zu Bestreitung der Administrationskosten nach den vier Jahren der ersten Einrichtung, werden fünf pro Cent an der Zinsenmasse jährlich abgezogen.

18) An jenen Orten, wo wenigstens sechshundert Actien genommen worden, werden diejenigen Mitglieder, welche für sechs Actien interessirt, 21 Jahr alt sind oder werden, einen gesellschaftlichen Ausschuß bilden, in welchem der Aelteste präsidirt; an jenen Orten aber, wo weniger Actien untergebracht worden, werden die Mitglieder an denjenigen Ort, im nemlichen Staat, wo die meisten Interessenten sich befinden, hingewiesen. Ein zum Ausschuß Qualificirter ist, nach vorheriger Legitimation durch Vorzeigung seines Patents, befugt, allenthalben den Ausschußversammlungen beizuwohnen.

19) Das Geschäft eines gesellschaftlichen Ausschusses besteht darin:

a) gleich einen angesessenen redlichen Mann, durch Mehrheit der Stimmen, zum Cassirer zu wählen, in wessen Casse ein jeder sein schuldiges Quantum einlegt; da aber vor der Hand diesem Cassirer keine fixe Besoldung kann zugelegt werden, so wird derselbe einstweilen für die vier Jahre mit einem Honorar von einem halben Gulden per Actie, welches die Generaldirection ihm abgeben wird, sich begnügen.

b) auf gleiche Weise einen bekannt geschickten Rechtsgelehrten, als Syndicum anzustellen, mit wessen Beirath die in der Casse vorräthige Gelder, sobald es möglich, im Lande angelegt werden. Derselbe wird in der Versammlung das Protocoll, und mit der Generaldirection die Korrespondenz führen, von welcher er einen Viertel-Gulden per Actie zum Honorar erhalten wird.

20) Die Anlagen müssen auf den Namen der gesellschaftlichen Privat-Versorgungsanstalt gerichtlich, auf die erste, und über hinreichende Hypotheken dergestalt geschehen, daß, weil die Anstalt nach ihrer Verfassung keinen Rückstand leiden kann, die Zinsen, zu 5 pro Cent jährlich gerechnet, vierteljährig und anticipative bezahlt, dem hierin Säumigen das Kapital gleich wieder aufgekündiget, dem exact Zahlenden aber, so lange er es behalten will, belassen werde, dessen Hälfte ihm auch nach ausgestorbener Gesellschaft als erbliches Eigenthum zufallen wird.

21) Die Original-Obligationen und die jährigen Rechnungen der Kassirer müssen der Generaldirection eingeschickt werden.

22) Wenn wider Vermuthen mit der Zeit ein Verlust irgendwo entstehen sollte, so wird derselbe nicht von der ganzen Gesellschaft, sondern von jener Casse getragen, worin er entstanden.

23) Ein zeitlicher General-Directeur wird sich ein fähiges Subject zur Beihülfe und Nachfolge wählen, wodurch die Administration niemal kann unterbrochen werden.

Darmstadt, den 1sten Januar 1811.

Bei welchem Leser würden diese in einem anziehenden Stile entworfenen Gemälde nicht Interesse wecken? nimmt man doch darin anschaulich wahr, wie eine tapfere, gebildete, edle Nation vernichtet ward.

Die dem Werke vorgesetzte Einleitung verbreitet ein schönes Licht über das Ganze.

Wochen-Journal für Landleute.

Unter Verwendung und Beförderung aller Herren Prediger und Schullehrer, Gutsbesitzer und Gerichtshalter, welche für das Wohl ihrer anvertrauten Gemeinde oder Unterthanen gewissenhafte Sorge tragen, erscheint seit Anfang dieses Jahres

Der

fleißige und fröhliche Wirthschaftsmann

oder

der allgemeine Hausfreund für gebildete Landleute und Hauswirthe.

In wöchentlichen Heften mit Kupferstichen.

Preiß, portofrei, der ganze Jahrgang in 52 Heften, auf allen Postämtern, Poststationen, Zeitungs-Expeditionen und in allen Buchhandlungen Deutschlands 2 Thlr. 4 Gr. Sächs. oder 4 Fl. Rheinisch.

Diese wahrhaft nützliche Wochenschrift ist in Hinsicht ihres innern Gehalts, ihres hübschen Aeußern und des auffallend wohlfeilen Preises so angelegt,

daß kein Dorf und keine Landstadt in Deutschland sich finden muß,

wo sie nicht angeschafft und gelesen wird. Da wo der Landmann dafür nicht Sinn oder Mittel hat, ist es in vielen Dörfern die Sache des Herrn Predigers oder Schullehrers geworden, ein Exemplar für sich anzuschaffen, und gegen Vergütung zum Lesen zu geben oder vorzulesen. — Um zu der Ueberzeugung von dessen Werth gemächlich zu gelangen, kann man bei jeder Postbehörde dieses Journal Quartalweise portofrei für 13 Gr. Sächs. oder 1 Fl. Rhein. bestellen und erhalten. Die Expedition dieses Wochen-Journals kennt schon Dörfer, die so mit 1 Exemplar auf ¼ Jahr angefangen, jetzt schon zu 10 — 12 bis 15 Exemplare gebrauchen; es ist ihr daher alles daran gelegen, um es genau gekannt und beurtheilt zu wissen.

Georg Voß.

In meinem Verlage erscheint im Laufe dieses Jahres eine neue Zeitschrift unter dem Titel:

Annalen für die Landwirthschaft und das Landwirthschafts-Recht; herausgegeben vom Criminal-Rath, H. Steeger und Kammer-Rath, G. Plathner, in Verbindung mit mehreren angesehenen Gelehrten Deutschlands. 1r Bd. 1s bis 4s Heft. 8.

Die schon rühmlichst bekannten Herren Herausgeber, die sich bedeutender Hülfsmittel und mehrerer gebildeten Mitarbeiter zu erfreuen haben, werden gewiß alles mögliche thun, daß der bei Herausgabe dieser Annalen beabsichtigte Zweck, nämlich die Landwirthschaft selbst immer mehr und mehr zu vervollkommnen, sie und das Landwirthschaftsrecht recht freundlich für einander zu stimmen und dadurch die Oekonomie und Jurisprudenz einander näher zu bringen, und beide Wissenschaften so vereinigt zu bearbeiten, daß die bisher so häufigen Differenzen beider Facultäten gehoben werden können, erreicht wird. Ich glaube daher, als Verleger allerdings voraussetzen zu dürfen, daß diese Zeitschrift gewiß eine erfreuliche Erscheinung für jeden denkenden Oekonomen und Juristen seyn muß, und schmeichle mir in so fern mit einem glücklichen Erfolge dieses Unternehmens, da auch meinerseits nichts verabsäumt werden soll, ihr in Ansehung des Aeußeren eine günstige und erwünschte Aufnahme bei dem gebildeten Publikum zu verschaffen.

Indem ich nun alle Literaturfreunde auf die Erscheinung dieser neuen Zeitschrift im Allgemeinen aufmerksam mache, beziehe ich mich, der Kürze wegen, übrigens hier auf eine ausführliche Anzeige derselben, worin sich die Herren Herausgeber, in Rücksicht der Tendenz dieser Annalen, weitläuftiger erklärt haben, die binnen kurzem in allen Buchhandlungen zu haben seyn wird.

Die mit der Aufschrift: an die Redaktion der Annalen, unter meinem Couvert einzusendenden Aufsätze und Beiträge, welche, wenn es verlangt wird, und man sie zweckmäßig findet, von den Herren Herausgebern anständig honorirt werden, erbitte ich mir postfrei.

Der Pränumerations-Preis für jeden Band, der aus 4 Heften bestehen und circa 48 Druckbogen enthalten wird, ist 3 Thlr. Courant, wofür man sich in allen soliden Buchhandlungen und auf allen respektiven Postämtern abonniren kann. Die Pränumeration ist bis künftige Ostern 1811 offen, wo alsdann sogleich nach Erscheinung des ersten Hefts der nachherige Ladenpreis von 4 Thlr. Courant eintritt.

Alle Buchhandlungen, respektive Postämter, Zeitungs-Expeditionen und andere Institute, die sich der Pränumerations-Sammlung auf dieses Werk unterziehen wollen, worum ich hiermit ergebenst bitte, genießen eine verhältnißmäßige Provision, und haben sich dieserhalb gefälligst, jedoch aber postfrei, direkte an mich selbst zu wenden.

Posen, im Januar 1811.

Johann Friedrich Kühn.